



Wenn Sie die Grabherrichtung und -pflege nicht selbst ausführen möchten, können Sie hiermit auch eine Friedhofsgärtnerei beauftragen. Durch Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages mit einer privaten Friedhofsgärtnerei können Sie die Pflege dauerhaft sicherstellen.

Anmeldung eines Sterbefalles

In Ronnenberg erledigen private Bestattungsunternehmen alle für die Beisetzung notwendigen Schritte. Die Bestatter melden den Sterbefall beim Standesamt an und beschaffen die Sterbeurkunde. Sie beraten die Angehörigen über die Ausführung der Bestattung, über die Kosten des Bestattungsunternehmens und über die Gebühren, die die Stadt Ronnenberg erhebt. Außerdem bereiten sie die Trauerfeier und die Beisetzung vor. Die Bestatter sind insofern das Bindeglied zwischen den Angehörigen und der Stadt Ronnenberg als Träger der städtischen Friedhöfe.

Friedhofsgebühren

Die Stadt Ronnenberg erhebt Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen der Friedhöfe. Die vom Rat der Stadt Ronnenberg beschlossenen Gebühren werden erhoben für die Nutzung der Grabstätte, für die Beisetzung, die Nutzung der Kapelle, die Nutzung des Kühlraums, für die Genehmigung des Grabmals u. a. Gebührenschuldner ist die Person, in deren Auftrag Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen erbracht werden. Dies wird dokumentiert durch eine Kostenübernehmerklärung, die bei der Auftragserteilung beim Bestattungsunternehmen unterschrieben wird. Ohne Festlegung des Auftraggebers kann die Friedhofsverwaltung nicht tätig werden. Über alle Gebühren erhält der Auftraggeber einen Gebührenbescheid. Aufgrund dieses Bescheides muss dann die Überweisung des Betrages erfolgen. Siehe auch „**Informationsblatt Friedhofsgebühren**“.

Information und Beratung

Die Friedhofsverwaltung berät Sie gerne zu Fragen um Grabauswahl und Beisetzung. Bitte sprechen Sie uns an:



**Stadt Ronnenberg
Friedhofsverwaltung**
Rathaus 3
Hansastraße 38
30952 Ronnenberg
Telefon 0511 4600384
E-Mail norman.vahle@ronnenberg.de



**Stadt
Ronnenberg**



**Ratgeber
für den Sterbefall**

Ratgeber für den Sterbefall

Bei einem Sterbefall treten eine Vielzahl von Fragen auf, die von den Angehörigen zu klären sind. Besser jedoch ist es, sich schon zu Lebzeiten zu informieren.

Grundsätzliches

Die Friedhöfe haben für alle Bürgern/innen unserer Stadt eine besondere Bedeutung als Ort, an dem Angehörige und Freunde ihre letzte Ruhestätte gefunden haben und an dem man ihrer gedenkt. Im Interesse aller Besucher/innen ist daher ein ruhiges Verhalten geboten.



Art der Bestattung

Wir empfehlen Ihnen, zu Lebzeiten handschriftlich festzuhalten, wie und wo Sie bestattet werden möchten und diese Verfügung im Stammbuch aufzubewahren. Sie haben dabei die Wahl zwischen einer Sarg- oder einer Urnenbestattung. Liegt eine solche Willenserklärung nicht vor, bestimmen die Angehörigen die Art der Bestattung.

Wahl des Friedhofes

Für die Abgabe von Grabstätten ist die Friedhofsverwaltung zuständig. Die Angehörigen können unter den acht kommunalen Friedhöfen Empelde, Ronnenberg, Weetzen, Benthe, Ihme, Roloven, Linderte und Vörie wählen. **Die Friedhofsverwaltung berät Sie gerne zu Fragen um Grabauswahl und Beisetzung. Bitte sprechen Sie uns an.**

Empelde:	Häkenstraße
Ronnenberg:	Weetzer Kirchweg
Weetzen:	Am Bettenser Berg
Benthe:	Ronnenberger Feld
Vörie:	an K228 zw. Vörie-Linderte
Linderte:	Lüderser Straße
Ihme:	Ranesstraße
Roloven:	Hohefeldstraße

Wahl des Grabes

Grabstätten werden in der Regel erst bei einem Sterbefall überlassen. Sie können wählen zwischen Reihen- und Wahlgräbern für Erd- und Feuerbestattungen. Außerdem bestehen pflegefreie Angebote auf Rasengrabfeldern für Urnenbestattungen auf fast allen Friedhöfen und für Erdbestattungen auf den Friedhöfen Ronnenberg, Empelde, Weetzen und Linderte.

Weiterhin sind Beisetzungen auf gestalteten Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensgravur auf den Stelen auf allen Friedhöfen möglich.

Anonyme Urnenbeisetzungen sind auf einem Urnenfeld auf dem Friedhof Ronnenberg und auf den Stelenplätzen möglich.

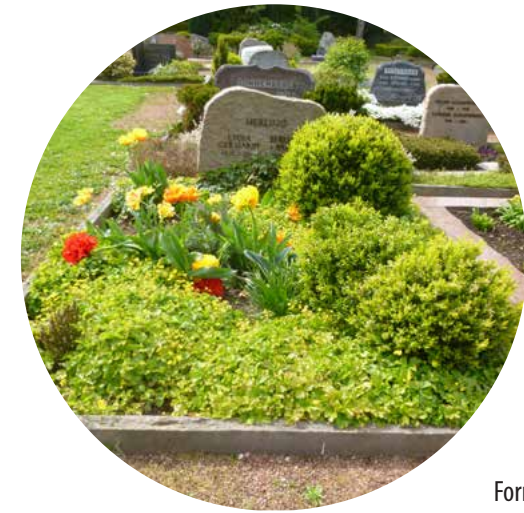
In einem Reihengrab ist nur eine einzige Beisetzung möglich.

Seine Lage wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

Die Lage des Wahlgrabes (auch Erbbegräbnis oder Familiengrab) kann von den Angehörigen ausgesucht werden. Die Nutzungszeit beginnt mit dem Erwerb der Grabstätte.

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für Erd- und Urnenbeisetzungen 25 Jahre. Jedes Grab muss bis zum Ablauf der Ruhefrist erhalten bleiben und ordnungsgemäß durch die Angehörigen oder deren Beauftragte unterhalten werden. Reihengrabstellen werden nach 25 Jahren eingeebnet. Bei Wahlgräbern ist mit jeder Beisetzung das Nutzungsrecht gebührenpflichtig wieder auf 25 Jahre zu verlängern. Nach Ablauf der Ruhefristen kann die Wahlgrabstätte eingeebnet oder wieder erworben werden. Vorzeitige Einebnung sind kostenpflichtig möglich.



Grabmal

Für die Gestaltung eines Grabmals sind in der „Friedhofssatzung“ Regeln bezüglich der Form, des Materials, der Größe und der Bearbeitung aufgestellt. Für den Entwurf und die

Ausführung des Grabmals stehen zugelassene Bildhauer- und Steinmetzbetriebe bereit, die auch die vor dem Anfertigen des Grabmals erforderliche Genehmigung bei der Friedhofsverwaltung für Sie einholen. Die Grabmale sind fachgerecht durch einen Steinmetz zu errichten.

Grabgestaltung und Grabpflege

Zur Grabpflege verpflichtet sind der Nutzungsberechtigte, bzw. die Angehörigen. Bei der Bepflanzung sind Regeln bezüglich der Größe des Grabbeetes und der Auswahl der Pflanzen zu beachten. Für eine Dauerbepflanzung des Grabbeetes eignen sich besonders niedrige bodendeckende Pflanzen (siehe „**Informationsblatt Pflanzliste für Grabbeete**“).

Das Anpflanzen von höheren Gehölzen über 1,5 m ist nicht erlaubt. Bei Fragen zu der gärtnerischen Gestaltung steht Ihnen die Friedhofsverwaltung gerne zur Verfügung.

